

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

32.2 Bevölkerungsschutz

27.01.2006

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 15.02.2006
--------------------------	--------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Änderung des Rettungsbedarfsplanes: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 3“
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss dem Kreisausschuss zu empfehlen, der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ durch den Rhein-Sieg-Kreis gegenüber der Kernträgerin Stadt Köln zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Mit Beschluss des Kreisausschusses ist unter Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises im Jahr 1976 erstmalig eine Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung eines Luftrettungsdienstes im Großraum Köln abgeschlossen worden.

Seitdem ist die Vereinbarung mehrfach, zuletzt 1983 angepasst worden. Der Rhein-Sieg-Kreis ist ohne zeitliche Unterbrechung Mitglied in der Trärgemeinschaft der Rettungshubschrauber (RTH) mit Standorten in Köln und Aachen.

Im Rettungsbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind entsprechende Regelungen zur Mitgliedschaft des Rhein-Sieg-Kreises in der Trärgemeinschaft RTH „Christoph 3“ und zum Einsatz des Rettungshubschraubers im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises mit Beschluss des Kreistages vom 25.10.2001 festgelegt worden.

Änderungen in der Gesetz- und Erlasslage zu der Luftrettung in Nordrhein-Westfalen machen eine Überarbeitung der bisher bestehenden Verwaltungsvereinbarung zur Trärgemeinschaft erforderlich.

Erläuterungen:

Rechtslage

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. Für die Luftrettung werden Luftfahrzeuge mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten.

Rettungshubschrauber (RTH) sind Teil des einheitlichen Rettungsdienstes. Ihre wesentlichen Aufgaben sind

- die schnelle Heranführung von Notarzt und nichtärztlichem Personal an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit bei Notfallpatienten (Versorgungsflüge),
- der Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus (Primärtransportflüge) und
- der Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein für die endgültige medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus (Sekundärtransportflüge).

Ersteres kommt in Betracht, wenn der bodengebundene Rettungsdienst sich bereits in einem anderen Einsatz befindet und/oder er nicht in kürzerer oder gleicher Zeit den Notfallort erreichen kann.

Aus dem Hubschraubereinsatzradius von derzeit rund 50 km ergeben sich regionale Einsatzbereiche, die das Gebiet mehrerer Träger des Rettungsdienstes umfassen.

Gemäß § 10 Abs. 2 RettG NRW hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, durch Erlass vom 31.12.2003 (III 8-0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber wurden mit Erlass vom 18.08.2004 neu festgelegt.

Demnach ist das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (ohne die Gemeinde Windeck) Teil des regelmäßigen Einsatzbereiches des RTH „Christoph 3“. Das Gebiet der Gemeinde Windeck liegt im Einsatzbereich des RTH „Christoph 25“, Standort Siegen.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist nicht mehr Mitglied der Trärgemeinschaft des RTH „Christoph Europa 1“ mit Standort in Würselen.

§ 10 Abs. 3 RettG NRW bestimmt, dass die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges eine Trärgemeinschaft zu bilden haben und verpflichtet sind, den Betrieb des Luftfahrzeuges durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zu regeln (**Pflichtregelung**).

Dabei übernimmt die Stadt Köln als die Trägerin, in deren Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in ihre Zuständigkeit (Kernträgerin). Die Einsätze der Luftrettung werden von der Leitstelle der Kernträgerin geleitet.

wichtigste Änderungen in der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Eine Ausfertigung der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als **Anhang 1** beigelegt.

– Kosten der Luftrettung

Bisher wurden für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes privatrechtliche Entgelte mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (Kostenträger) vereinbart. Bei dieser Abrechnungsform war die Berücksichtigung von Defiziten aus Vorjahren bei Verhandlungen über die Neufestsetzung der Entgelthöhe nicht möglich.

Die finanzielle Beteiligung der Mitglieder der Trägergemeinschaft an den entstandenen Defiziten erfolgte in Form eines Zuschusses.

Künftig wird das Abrechnungsverfahren dahingehend geändert, dass für den Betrieb des RTH „Christoph 3“ eine Gebührenkalkulation durch die Kerntträgerin Stadt Köln erstellt wird. Vor dem Erlass einer entsprechenden Gebührensatzung muss über die Gebührenhöhe Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielt werden.

Durch die Umstellung von Entgelten auf Gebühren wird eine bessere Wirtschaftlichkeit für die Luftrettung erreicht, da die Änderung des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) vorgibt, dass Kostenüberdeckungen ebenso wie Kostenunterdeckungen innerhalb einer Zeitspanne von drei Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen sind. D. h., Defizite aus dem Betrieb des RTH müssen bei der nächsten (im vorliegenden Fall übernächsten) Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

– Defizitabdeckung

Bisher war der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, sich gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Trägergemeinschaft zu gleichen Teilen an nicht gedeckten Kosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 10.225,84 € (20.000,00 DM) zu beteiligen. Defizite können durch Fehleinsätze, höhere Ausgaben (z. B. Personalkosten) u. ä. entstehen.

Künftig wird gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt, dass der Rhein-Sieg-Kreis an den durch gesetzliche Regelungen, gerichtliche Entscheidungen oder bindende Weisungen der Aufsichtsbehörden sowie sonstige ungedeckt bleibende Kosten des Luftrettungsdienstes entstehende Defizite mit einem Anteil bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 29.250,00 € beteiligt wird. Grundlage hierfür ist ein neuer Verteilungsschlüssel, der sich aus einer prozentualen Gewichtung von Einwohneranteil (60%) und Flächenanteil (40%) der jeweiligen Gebiete der Mitglieder zusammensetzt und insbesondere für kleine Kreise und Großstädte zu einer gerechteren Belastung führen soll.

Dieser Höchstbetrag bezieht sich auf ein angenommenes Defizit von 150.000,00 € (siehe Anlage 2 zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung). Er wurde in dieser Höhe gewählt, um eine planerische Sicherheit in der Kalkulation der Haushaltsansätze bei den Mitgliedern der Trägergemeinschaft zu ermöglichen. Bei der Festschreibung eines geringeren Höchstbetrages würden Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig, wenn die Jahresrechnung ein größeres Defizit ausweisen sollte; dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand soll vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass größere Defizite zukünftig nicht mehr entstehen, da die Stadt Köln als Kerntträgerin aufgrund des jahrzehntelangen Betriebs des RTH „Christoph 3“ auf fundierte Einsatzzahlen und Kostenzusammenstellungen für die erstmalige Gebührenkalkulation zurückgreifen und daher „realitätsbezogen“ kalkulieren kann. Weiterhin können entstandene Defizite aufgrund von Fehleinsätzen oder nachweisbar gestiegenen Kosten refinanziert werden.

– Disposition der Einsätze der Luftrettung

Die Einsätze des RTH „Christoph 3“ werden über die Leitstelle der Kerntträgerin auf Anforderung der Feuer- und Rettungsleitstellen, in deren Bereich der Notfall vorliegt, disponiert. Dies war bisher

nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und wird in § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgenommen.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 15.02.2006